

Korruptionsprävention

Einführung der förmlichen Verpflichtung von Architektinnen, Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieuren nach dem Verpflichtungsgesetz bei der Stadt Köln

Werden Aufgaben der öffentlichen Verwaltung insbesondere im Zusammenhang mit der Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung auf Dritte übertragen, sollen diese gemäß Ziffer 3. 6 des Runderlasses des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. April 1999 zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung nach dem Verpflichtungsgesetz auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet werden. Die Stadt Köln hat diesen Erlass insbesondere bei Zuschussmaßnahmen zu beachten. Die Verpflichtung ist zukünftig vor der Beauftragung einer Architektin, eines Architekten, einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs (gegebenenfalls auch anderer Sonderfachleute) mit den Aufgaben von den beauftragenden Ämtern, Dienststellen und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Dies gilt sowohl für eigenfinanzierte als auch für bezuschusste Maßnahmen. Die Niederschrift über die Verpflichtung ist den Vertragsunterlagen beizufügen.

Im Falle strafrechtlicher Ermittlungen gegen eine beauftragte Architektin oder Ingenieurin beziehungsweise einen beauftragten Architekten oder Ingenieur würde die Verpflichtung strafverschärfend für diese oder diesen wirken. Insofern bitte ich aus Gründen der Korruptionsprävention sicherzustellen, dass die Verpflichtung zukünftig konsequent vorgenommen wird.

Für die Niederschrift ist das beigefügte Formular zu verwenden, das mit der Antikorruptionsbeauftragten abgestimmt wurde. Es kann beim Zentralen Vergabeamt auch als Druckformatvorlage angefordert werden.

